— Nr. 126. — 1899. —

Sonnabend, den 3. Juni.

Diese verbreitetste unparteiische Zeitung erscheint Wochentags Abends (mit Datum des nächsten Tages) und kostet mit den fünf wöchentlichen Beiblättern:
Kleine Botschaft,
Sächsischer Erzähler,
Gerichts-Zeitung,
Sächsisches Allerlei,
Illustrirtes Unterhaltungsblatt,
bei den Postanstalten und bei den Ausgabestellen monatlich 40 Pfennige.
Postliste: 1. Nachtrag Nr. 2877.

Telegramm-Adresse: General-Anzeiger, Fernsprechstelle Nr. 130.

General-Anzeiger

für Chemnitz und Umgegend.

(Sächsischer Landes-Anzeiger). — Gegründet 1873 als „Anzeiger" ꝛc.
Verlag und Rotationsmaschinen-Druck von Alexander Wiede in Chemnitz, Theaterstraße Nr. 5.

Anzeigenpreis: 6gespaltene Corpuszeile (ca. 9 Silben fassend) oder deren Raum 20 Pfg. (Preisverzeichnisse 5 Zeile 25 Pfg.) — Bevorzugte Stelle (6gespaltene Petit-Zeile circa 11 Silben fassend) 40 Pfg. — Anzeigen können nur bis Vormittag 10 Uhr angenommen werden, da Druck und Verbreitung der großen Auflage längere Zeit erfordern.

Geschäftliche Anzeiger-Inserate finden für billigsten Preis gleich Verbreitung durch das täglich erscheinende Chemnitzer Eisenbahn-Zeitung.

Neu-Bestellungen auf den „General-Anzeiger" für den Monat Juni nehmen die Verlags-Anstalt, die Austräger, Ausgabestellen und Postanstalten zum Preis von 40 Pfg. entgegen. (Postliste: 1. Nachtrag Nr. 2877.)

Politische Rundschau.

Chemnitz, 2. Juni 1899.

Deutsches Reich.

— Bei herrlichem Frühlingswetter vollzog sich der gestrige Stapellauf des mächtigen Linienschiffes „Ersatz König Wilhelm" auf der Germania-Werft in Kiel, auf der noch die jüngste verheerende Feuersbrunst sichtbare Zeichen hinterlassen hat. Der mächtige Schiffsrumpf des Täuflings prangte im Flaggenschmucke und war mit Laub- und Blumengewinden geschmückt. Vor dem Bug war die Tauf-Tribüne errichtet, an der Seite andere Tribünen. Ein glänzendes Gefolge von Offizieren in großer Uniform, darunter die ortsanwesenden Admirale erwartete das Kaiserpaar. Vor dem Schiffsrumpfe hatte die Ehrenkompagnie des Seebataillons Aufstellung genommen. Pünktlich um 12 Uhr landete das Kaiserpaar mit dem Kronprinzen und dem Herzogspaare von Baden an der Germania-Werft. Staatssekretär Tirpitz und Geh. Kommerzienrath Krupp begrüßten die hohen Herrschaften und geleiteten sie zur Feststätte. Der Kaiser und der Großherzog von Baden schritten die Front der Ehrenwache ab und begrüßten sodann die anwesenden Offiziere. Alsdann bestieg der Kaiser mit der Kaiserin, dem Großherzogspaare, dem Kronprinzen und dem Staatssekretär Tirpitz und Krupp die Tauftribüne. Der Kaiser hielt eine Ansprache etwa folgenden Inhalts:

„Aus Erz gefügt, in starrer, leblose Form, steht das Schiff vor uns, bereit zum Ablaufe. Seine Linien sind kaum dem Schönheitsgefühle des Beschauers entsprechend, und doch im Augenblicke, wo es in die See hinabrauscht, wo es sich mit der Tiefe vermählt, gewinnt es Leben und Lebenskraft, sobald das Meer mit seinem unendlichen Zauber, dem Niemand widerstehen kann, dieses Schiff berührt und wenn dieses dereinst, bewohnt von Hunderten tapferer Seelente, geführt von tüchtigen Offizieren, stolz auf dem Meere Schrecken wirkt, ein Stück großer deutscher Wehrkraft, dessen unser Vaterland so dringend bedarf. Dem Gedanken bewährter Geistesarbeiter, deren einer gleich dem Soldaten auf dem Schlachtfelde hier sein Leben endete, entsprungen und in seiner Form gebracht durch Hammerschläge Hunderter deutscher fleißiger Männer, soll dieser Koloß, ehe er sich mit der Tiefe vermählt, seinen Namen erhalten. Wir denken bei dem Namen, den das Schiff erhalten wird, an den großen Herrn, dessen Namen das alte königlich preußische Panzerschiff über dreißig Jahre in Ehren getragen hat, den Namen „König Wilhelm". Möge es an uns an ihn erinnern, als den großen Heeresorganisator und den Schmied einer großen Waffe! Möge der friedliche Bürger und der Gewerbtreibende eine Mahnung darin erblicken, daß überall in der Welt das deutsche Reich ihn schützt! Möge dem Arbeiter und dem Handwerksmanne bei dem Anblicke dieses Schiffes in Erinnerung gebracht werden die landesväterliche Fürsorge des ersten deutschen Kaisers, der er einst durch kaiserliche Botschaften den glänzendsten Ausdruck verliehen hat. Wie das alte Panzerschiff den König vergegenwärtigte, soll uns das jetzige dem Kaiser vor Augen führen, dem allein wir das deutsche Reich verdanken, der in Demuth als Werkzeug Gottes verstanden hat, die deutschen Fürsten und Völker zusammenzuführen. Durch die Hand der in Ehrfurcht begrüßten Tochter Kaiser Wilhelm's taufe Ich dich „Kaiser Wilhelm der Große"."

Die Großherzogin von Baden ergriff die Champagnerflasche und schleuderte sie gegen das Schiff, das unter Hurrahrufen glatt vom Stapel lief.

— Zu dem Gesetzentwurfe über den Schutz des gewerblichen Arbeitsverhältnisses wird in den nächsten Tagen eine besondere, im Reichsamte des Innern ausgearbeitete, sich über Streikvergehen ꝛc. verbreitende Denkschrift erscheinen.

— Auf der Hauptversammlung des Vereins katholischer Lehrer Schlesiens soll der Geh. Regierungs- und Schulrath Jüttner aus Liegnitz, der die Versammlung im Auftrage der Liegnitzer Regierung begrüßte, am Schluß seiner Rede Folgendes gesagt haben:

„Der Verein katholischer Lehrer hat große Erfolge errungen; es ist ein Baum, in dessen Schatten alle katholischen Lehrer Platz haben. Es darf keinen katholischen Lehrer geben, der nicht unter diesem Baume Ruhe und Frieden sucht. Wo es also noch solche unter katholischen Lehrern giebt, die dem Vereine noch nicht angehören, da wirken Sie dahin, daß sie es mit der Zeit thun. Durch Studium in den Werken der katholischen Schriftsteller mache man sich mit ihnen bekannt und gehe zurück auf die Geschichte der katholischen Pädagogik."

Mit Recht wird es sonderbar befunden, wenn in Preußen in dieser Weise offiziell eine konfessionelle, eine katholische Pädagogik empfohlen wird und die Lehrer aufgefordert werden, sich in ihren Vereinen nach Konfessionen zu sondern. Der in Glogau tagende Lehrerverein ist, wie das „B. T." schreibt, im Gegensatz zu dem paritätischen schlesischen Provinziallehrerverein, dem neben 4400 evangelischen etwa 1300 katholische Lehrer angehören, gegründet worden. Es sei ferner auffällig, daß nach den vorliegenden Berichten zu den Versammlungen der paritätischen Lehrervereine diesmal keine Vertreter der Regierung erschienen sind, während die katholischen Vereine Schlesiens und Westfalens begrüßt wurden. Die „Berl. N. N." bemerken dazu, daß in dem zu zwei Dritteln katholischen Bayern ein paritätischer Lehrerverein den weitaus größten Theil der Lehrer umfaßt und gegen denselben trotz aller Begünstigung durch die Geistlichkeit ein später gegründeter katholischer Lehrerverein nicht aufkommen kann. Allerdings legt die bayerische Regierung dem paritätischen Lehrerverein keine Hindernisse in den Weg.

Ausland.

Frankreich. Major Marchand ist gestern Vormittag in Paris eingetroffen. Eine ungeheure Menschenmenge hatte auf dem Lyoner Bahnhof und in dessen Umgebung Aufstellung genommen. Als Marchand ankam, um einen Wagen zu besteigen, ertönten brausende Hochrufe. Eine Gruppe von Deputirten bereitete ihm eine Ovation. Hierauf durchbrach die Menge die aufgestellte Truppenseite, sodaß der Wagen nur langsam vorwärts gelangen konnte. Marchand begab sich im Laufe des Vormittags nach dem Marine-Ministerium. Auf dem ganzen Wege wurde er von der Bevölkerung lebhaft begrüßt. Vor dem Marine-Ministerium hatte sich eine ungeheure Menschenmenge angesammelt, welche rief: „Fahnen! Fahnen!" worauf aus den gegenüber liegenden Häusern Fahnen herausgesteckt wurden. Die Polizei ließ die Fahnen jedoch wieder entfernen. Hierbei kamen einige Zusammenstöße vor. Marchand erschien an der Seite Lockroy's mit den Theilnehmern seiner Expedition auf dem Balkon. Die Menge brach in stürmische Hochrufe aus. Seit dem frühen Morgen war das prächtig geschmückte Gebäude des „Cercle militaire" von einer großen Menschenmenge umlagert, die Hochrufe auf die Armee ausbrachte. Der Wagenverkehr war unterbrochen. Zahlreiche Privathäuser haben geflaggt.

— In St. Pierre auf Martinique verlautet mit Bestimmtheit, der am Dienstag in St. Pierre eingelaufene Dampfer „Lafayette" habe Offiziere und Mannschaften an Bord gehabt, die Dreyfus nach Paris führen sollten. Diese Bewachungsmannschaft werde auf den Dampfer „Ville de Tager" übergeführt werden, der sie nach Cayenne befördern werde.

Niederlande. Der „Standard" meldet aus dem Haag: Alle russischen Vorschläge zu Gunsten der Einschränkung der Verwendung neuer Zerstörungswaffen wurden förmlich verworfen, ausgenommen die betreffs der Gewehrkugeln und der Entladung von Sprengstoffen aus Luftballons. Der britische Vertreter trat für die Beibehaltung der Dumdumkugel ein, die Entscheidung darüber wurde vertagt. Die französischen Delegirten bekämpften kräftig die von Rußland und England begünstigte Ausschließung unterseeischer Boote.

Die Zuchthaus-Vorlage.

Wie wir bereits gestern im Depeschentheil berichten konnten, ist die Vorlage im Reichstage zur Vertheilung gekommen. Bei dem regen Interesse, welches alle Kreise dieser Vorlage entgegenbringen, ist es nöthig, den Inhalt derselben kennen zu lernen. Sie soll im Wesentlichen den § 153 der Gewerbeordnung ersetzen, der nur eine Maximalstrafe von 3 Monaten Gefängniß vorsieht, während dann bis auf 5 Jahre Zuchthaus erkannt werden kann.

Die Vorlage hat folgenden Wortlaut:

Entwurf eines Gesetzes zum Schutze des gewerblichen Arbeitsverhältnisses.

§ 1. Wer es unternimmt, durch körperlichen Zwang, Drohung, Ehrverletzung oder Verrufserklärung Arbeitgeber oder Arbeitnehmer zur Theilnahme an Vereinigungen oder Verabredungen, die eine Einwirkung auf Arbeits- oder Lohnverhältnisse bezwecken, zu bestimmen oder von der Theilnahme an solchen Vereinigungen oder Verabredungen abzuhalten, wird mit Gefängniß bis zu einem Jahre bestraft. Sind mildernde Umstände vorhanden, so ist auf Geldstrafe bis zu eintausend Mark zu erkennen.

§ 2. Die Strafvorschriften des § 1 finden auch auf Denjenigen Anwendung, welcher unternimmt, durch körperlichen Zwang, Drohung, Ehrverletzung oder Verrufserklärung 1. zur Herbeiführung oder Förderung einer Arbeitersperrung Arbeitgeber zur Entlassung von Arbeitnehmern zu bestimmen oder an der Annahme oder Heranziehung solcher zu hindern, 2. zur Herbeiführung oder Förderung eines Arbeiterausstandes Arbeitnehmer zur Niederlegung der Arbeit zu bestimmen oder an der Annahme oder Aufsuchung von Arbeit zu hindern, 3. bei einer Arbeitersperrung oder einem Arbeiterausstande die Arbeitgeber oder Arbeitnehmer zur Nachgiebigkeit gegen die dabei vertretenen Forderungen zu bestimmen.

§ 3. Wer es sich zum Geschäfte macht, Handlungen in §§ 1, 2 bezeichneten Art zu begehen, wird mit Gefängniß bis zu drei Monaten bestraft.

§ 4. Dem körperlichen Zwange im Sinne der §§ 1 bis 3 wird mit Beschädigung oder Vorenthaltung von Arbeitsgeräth, Arbeitsmaterial, Arbeitserzeugnissen oder Kleidungsstücken gleichgeachtet. Der Drohung im Sinne der §§ 1 bis 3 wird die planmäßige Ueberwachung von Arbeitgebern, Arbeitnehmern, Arbeitsstätten, Wegen, Straßen, Plätzen, Bahnhöfen, Wasserstraßen, Hafen- oder sonstigen Verkehrsanlagen gleichgeachtet. Eine Verrufserklärung oder Drohung im Sinne der §§ 1 bis 3 liegt nicht vor, wenn der Thäter eine Handlung vornimmt, zu der er berechtigt ist, insbesondere wenn er befugterweise ein Arbeits- oder Dienstverhältniß ablehnt, beendigt oder kündigt, die Arbeit einstellt, eine Arbeitseinstellung oder Aussperrung fortsetzt, oder wenn er die Vornahme einer solchen Handlung in Aussicht stellt.

§ 5. Wird gegen Personen, die an einem Arbeiterausstand oder einer Arbeitersperrung nicht oder nicht dauernd Theil nehmen oder nicht Theil genommen haben, aus Anlaß dieser Nichtbetheiligung eine Beleidigung mittels Thätlichkeit, eine vorsätzliche Sachbeschädigung begangen, so bedarf es zur Verfolgung keines Antrags.

§ 6. Wer Personen, die an einem Arbeiterausstand oder einer Arbeitersperrung nicht oder nicht dauernd Theil nehmen oder Theil genommen haben, aus Anlaß dieser Nichtbetheiligung bedroht oder in Verruf erklärt, wird mit Gefängniß bis zu Einem Jahre bestraft. Sind mildernde Umstände vorhanden, so ist auf Geldstrafe bis zu eintausend Mark zu erkennen.

§ 7. Wer an einer öffentlichen Zusammenrottung, bei der eine Handlung der in den §§ 1 bis 6 bezeichneten Art mit vereinten Kräften begangen wird, Theil nimmt, wird mit Gefängniß bestraft. Die Rädelsführer sind mit Gefängniß nicht unter drei Monaten zu bestrafen.

§ 8. Soll in den Fällen der §§ 1, 2, 4 ein Arbeiterausstand oder eine Arbeitersperrung herbeigeführt oder gefördert werden und ist der Ausstand oder die Aussperrung mit Rücksicht auf die Natur oder Bestimmung des Betriebs geeignet, die Sicherheit des Reichs oder eines Bundesstaats zu gefährden oder eine gemeine Gefahr für Menschenleben oder für das Eigenthum herbeizuführen, so tritt Gefängnißstrafe nicht unter Einem Monate, gegen die Rädelsführer Gefängnißstrafe nicht unter sechs Monaten ein. Ist in Folge des Arbeiterausstandes oder der Arbeitersperrung eine Gefährdung der Sicherheit des Reichs oder eines Bundesstaats eingetreten oder eine gemeine Gefahr für Menschenleben oder das Eigenthum herbeigeführt worden, so ist auf Zuchthaus bis zu drei Jahren, gegen die Rädelsführer auf Zuchthaus bis zu fünf Jahren zu erkennen. Sind in den Fällen des Abs. 2 mildernde Umstände vorhanden, so tritt Gefängnißstrafe nicht unter sechs Monaten, für die Rädelsführer Gefängnißstrafe nicht unter Einem Jahr ein.

§ 9. Soweit nach diesem Gesetz eine gegen einen Arbeitgeber gerichtete Handlung mit Strafe bedroht ist, findet die Strafvorschrift auch dann Anwendung, wenn die Handlung gegen einen Vertreter des Arbeitgebers gerichtet ist.

§ 10. Die Vorschriften dieses Gesetzes finden Anwendung 1. auf Arbeits- oder Dienstverhältnisse, die unter den § 152 der Gewerbeordnung fallen; 2. auf alle Arbeits- oder Dienstverhältnisse in solchen Reichs-, Staats- oder Kommunalbetrieben, die der Landesvertheidigung, der öffentlichen Sicherheit, dem öffentlichen Verkehr oder der öffentlichen Gesundheitspflege dienen. 3. auf alle Arbeits- oder Dienstverhältnisse in Eisenbahnunternehmungen;

§ 11. Der § 153 der Gewerbeordnung wird aufgehoben.

Die Begründung der Vorlage sucht zunächst aus den Ziffern der Kriminalstatistik die Nothwendigkeit einer Erweiterung und Verschärfung der bestehenden Strafvorschriften herzuleiten und geht dann dazu über, einzelne Beispiele terroristischen Verhaltens von Ausständigen gegenüber arbeitswilligen Genossen anzuführen, welche die Unhaltbarkeit des bisherigen Rechtszustandes darthun sollen.

Nicht selten haben sich die Streikführer eine förmliche Herrschaft über die Arbeiter angemaßt und Letztere mit den verwerflichsten Mitteln der Gewalt oder der Einschüchterung unter die Beschlüsse einer streiklustigen, oft nur geringen Minderheit zu beugen gesucht. Hierin sind sie durch die sozialdemokratische Presse bestärkt worden, die sich nicht scheut, Arbeiter, die sich an einem Arbeitskampfe nicht betheiligen, als Verräther, als Ehrlose zu brandmarken. Dabei wird kein Unterschied gemacht, ob es sich um einen Ausstand handelt, dem eine gewisse sachliche Berechtigung zu Grunde liegt und der Aussichten des Gelingens bietet, oder um einen von vornherein aussichtslosen Streik, welcher der Arbeiterschaft von Agitatoren aufgedrängt wird. Auf diese Weise droht das Koalitionsrecht zu einem Koalitionszwang auszuarten, und es mehren sich die Anzeichen, daß man an den leitenden Stellen der Agitation im Begriff ist, unter Koalitionsrecht die Befugniß zu verstehen, Alles thun zu dürfen, was im Einzelfalle geeignet ist, der Koalition die von ihren Förderern gewünschte Wirksamkeit zu verschaffen. Es liegt auf der Hand, daß einer solchen mit einem geordneten Staatswesen unvereinbaren, auf Verwirrung der Rechtsbegriffe hinauslaufenden Auffassung entgegengetreten werden muß. Dem Rechte des Einen, durch Koalition bessere Arbeitsbedingungen zu erkämpfen, steht gegenüber das Recht des Anderen auf freie Entschließung, ob er jenen Bestrebungen folgen will oder nicht.

Aus diesen Gründen heraus ist die sogenannte Zuchthausvorlage entstanden, deren Berathung erregte Debatten im Reichstage hervorrufen wird.

Der Dreyfusprozeß vor dem Kassationshofe.

Paris, den 1. Juni.

Am Mittwoch war der Andrang weniger groß, als an den vorhergehenden Tagen. Generalprokurator Manau fährt in seinen Ausführungen fort und verbreitet sich eingehend über die Beschaffenheit des Panspapiers, das zur Herstellung des Bordereaus verwendet wurde. Manau erklärt, die Aehnlichkeit des Papiers, auf dem das Bordereau geschrieben wurde, mit dem Briefpapier Esterhazy's spreche für die Unschuld Dreyfus'! Es werde Sache des neuen Kriegsgerichts sein, diese Unschuld öffentlich zu verkünden. Für den Kassationshof genüge es, festzustellen, daß das Urtheil von 1894 verdächtig und anfechtbar erscheine. Manau führt weiter aus, daß Dreyfus mit dem Bordereau nichts zu thun habe, und wirft die Frage auf, ob thatsächlich ein Verrath begangen worden sei, oder ob es sich einfach um eine Mystifizirung und einen Gaunerstreich handele. Weiter stellt der Generalprokurator fest, daß im Privatleben Dreyfus nichts zu finden sei, was ihn belaste, daß dagegen das Privatleben Esterhazy's viel Belastendes aufweise. Hierauf wird die Sitzung unterbrochen.

In der Donnerstag-Sitzung erklärte der Vertheidiger Dreyfus', Mornard, sein Plaidoyer werde etwa 5 Stunden dauern. Mornard drückt zum Beginn seiner Ausführungen die Hoffnung aus, endlich die Unschuld Dreyfus' verkündet und die Geister beruhigt zu sehen. Ferner stellt Mornard in seinem Plaidoyer fest, daß Alles bei Dreyfus, der ein hervorragender, unterrichteter und reicher Offizier gewesen sei, für seine Unschuld zeuge. Mornard bezeichnet als die neue Thatsache, welche die Revision nothwendig mache, den Umstand, daß in dem Prozesse vom Jahre 1894 Dreyfus gewisse Akten nicht mitgetheilt worden seien. Auch giebt er der festen Ueberzeugung Ausdruck, daß das Bordereau nicht von Dreyfus herrühre. Nach einer kurzen Unterbrechung der Sitzung setzte Mornard sein Plaidoyer fort. Er hält die Notizen des Bordereaus für völlig werthlos und sucht nachzuweisen, daß die im Bordereau erwähnten Schriftstücke nicht aus dem Kriegsministerium, sondern von einem Truppenkörper oder dem Lager von Châlons herrührten. Mornard erklärt weiter, daß Esterhazy der Urheber des Bordereaus sei und stellt fest, daß, wie die Untersuchung ergeben habe, A. mit Esterhazy zum Zwecke der Spionage in Beziehungen gestanden habe. Dann sagte Mornard wörtlich:

„Ich erbringe Ihnen hier den buchstäblichen Beweis für